

RAHMENVEREINBARUNG

FÜR LEISTUNGEN, QUALITÄTSENTWICKLUNG
UND ENTGELTE IN DER JUGENDHILFE

2023

Vorwort

Die Rahmenvereinbarung wurde in einem dialogischen Prozess zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungsträger) erarbeitet. Sie bildet den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung ersetzen nicht die Ergebnisse oder Regelungen möglicher Einzelvereinbarungen.

Grundverständnis der Träger dieser Rahmenvereinbarung ist eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in gegenseitiger Wertschätzung.

Die Rahmenvereinbarung stellt einen gemeinsamen Prozess der Vertragspartner zur Identifizierung von verallgemeinerbaren Kriterien dar, die Eingang in individuelle Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen finden.

Die Vereinbarungspartner erklären die Absicht, die vorliegenden Rahmenbedingungen für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit kontinuierlich im Sinne der jungen Menschen und deren Familien im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen der AG 78 wird die Rahmenvereinbarung bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch die Mitglieder überprüft und im weitergeführten dialogischen Prozess fortgeschrieben, sowie durch unterstützende Handreichungen ergänzt. Die erste Überprüfung wurde 2022 abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Abschnitt I Allgemeines.....	7
§ 1 Vereinbarungspartner.....	7
§ 2 Gegenstand.....	7
§ 3 Grundsätze.....	8
§ 4 Verbindlichkeit.....	9
Abschnitt II Leistungsvereinbarung.....	10
§ 5 Leistungsvereinbarung.....	10
§ 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung.....	10
§ 7 System der Leistungserbringung der Angebote.....	10
Abschnitt III Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....	11
§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....	11
§ 9 Qualitätsentwicklungsbeschreibung.....	11
§ 10 Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog.....	11
Abschnitt IV Entgeltvereinbarung.....	12
§ 11 Entgeltvereinbarung.....	12
§ 12 Entgelt für Angebote.....	13
§ 13 Abrechnung.....	13
Abschnitt V Anlassbezogener Qualitätsdialog.....	14
§ 14 Grundsatz.....	14
§ 15 Anlassbezogener Qualitätsdialog.....	14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen.....	16
§ 16 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78d SGB VIII).....	16
§ 17 Änderungen und Ergänzungen.....	16
§ 18 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel.....	16
Anlage 1.....	18
Anlage 1a.....	22
Anlage 1b.....	27

Anlage 1c.....	32
Anlage 1d.....	44
Anlage 2.....	49
Anlage 3.....	51
Anlage 3a.....	53
Anlage 4.....	55
Anlage 4a.....	59
Anlage 5.....	61
Anlage 5a.....	64
Anlage 6.....	65
Anlage 6a.....	68
Anlage 7.....	69
Anlage 7a.....	70
Anlage 8.....	72

Abkürzungsverzeichnis

AAT	Anti-Aggressions-Training
AFT	Aufsuchende Familientherapie
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG 78	Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des § 78 SGB VIII
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
FLS	Fachleistungsstunde
GUV	Gemeindeunfallverhütungsvorschrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJStG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
LEQ	Leistungsentgelt-Qualifikationsvereinbarung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MVG-EKD	Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
OPR-Cloud	Ostprignitz-Ruppin
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TVöD-VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VHT	Video Home Training
VV – SchuKJE	Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
VzÄ	Vollzeitäquivalent

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Vereinbarungspartner

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Bestimmungen des SGB VIII, KJSG und anderer relevanter gesetzlicher Bestimmungen.

Vereinbarungsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind die Träger der Einrichtungen und/oder Dienste der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer), die Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung erbringen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Leistungsträger).

§ 2 Gegenstand

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt:

- die Inhalte der nach §§ 77, 78b Abs.1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Satz 1 Nr. 1 SGB VIII für Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Die Vereinbarungen gelten für die Erbringung der insbesondere nachfolgend genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für den Personenkreis im Geltungsbereich gem. § 6 SGB VIII:

- Leistungen zum begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 ff SGB VIII)
- Pflege und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen in einer Einrichtung (§ 27 Abs. 4 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe
 - in ambulanter Form (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
 - in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII)

(3) Andere notwendige und geeignete Hilfen sind möglich. Vor dem Hintergrund des Konzepts der Sozialraumorientierung sollen perspektivisch mehr flexible Hilfen realisiert werden können.

(4) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(5) Sind Vereinbarungen zu Leistungen nicht abgeschlossen und die Übernahme des Leistungsentgeltes ist gemäß § 78b Abs. 3 SGB VIII geboten, so werden individuell befristete Einzelvereinbarungen abgeschlossen. Grundlage hierfür bildet die entsprechende Hilfeplanung.

§ 3 Grundsätze

Für alle zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung und die daraufhin geschlossenen Vereinbarungen gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 78b Abs. 2 SGB VIII.

(1) Ziele

In Anlehnung an § 1 Abs. 3 SGB VIII werden folgende Ziele verfolgt:

- die Leistungsempfänger in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, Ressourcen aktivieren und Teilhabe ermöglichen sowie dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern, andere Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen bei der Erziehung beteiligen, beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- Kinder und Jugendliche beteiligen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Die angewandten bzw. einzusetzenden Theorien und Methoden orientieren sich an den zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer abgestimmten Standards der sozialen Arbeit und sind in der Leistungsbeschreibung des Trägers enthalten.

(3) Der Leistungsprozess im Einzelfall und dessen Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Hierbei finden die §§ 61 - 65 SGB VIII Anwendung.

(4) Die Zielformulierungen in der Hilfeplanung entstehen in einem partnerschaftlichen Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten.

Der Leistungsträger und der Leistungserbringer definieren und aktualisieren die wichtigsten Standards der Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale.

Qualitätsmerkmale sind insbesondere:

- Gewährleistung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Beschäftigung von Fachkräften
- transparente Organisationsstrukturen (Organigramm)
- adressatenorientierte Verfahren
- Gewährleistung von Individualität, Intimität und Identität
- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Istanbul-Konvention
- Zuverlässigkeit
- Beschwerdemöglichkeit & Partizipation
- Schutzkonzept

§ 4 Verbindlichkeit

(1) Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach §§ 77, 78 a-e, 79a SGB VIII. Im Übrigen gilt die Besonderheit des Einzelfalles, einrichtungsbezogene Einzelvereinbarungen sind möglich.

(2) Die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen bilden eine Einheit und müssen im Zusammenhang betrachtet werden (siehe § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung).

Abschnitt II Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen des Leistungserbringers (Anlage 1) und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen entsprechend den Grundsätzen nach § 3 dieser Vereinbarung für die Leistungen der Jugendhilfe und den Maßstäben für die jeweilige Leistung (Anlagen 1a - d).

(2) Die Leistungsvereinbarungen werden auf Grundlage § 78a - § 78e SGB VIII verhandelt, gleiches gilt für Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig erbracht werden und im Einzelfall geeignet sind:

- dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und/ oder
- nach der Schutzplanung (§ 8a SGB VIII)
- bei vorläufigen Hilfen nach vorläufigem Hilfeplan
- dem begleiteten Umgang nach Umgangsplanung

des Leistungsträgers zu entsprechen.

§ 6 Inhalte und Aufbau der Leistungsbeschreibung

Die Inhalte einer Leistungsbeschreibung richten sich an der Orientierungshilfe (Anlage 1) aus.

Dazu gelten die Anlagen zu folgenden Maßstäben und Vorgaben:

- Anlage 1a - Maßstäbe für Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder §19 SGB VIII, §27 Abs. 2 SGB VIII
- Anlage 1b - Maßstäbe zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII
- Anlage 1c - Maßstäbe für die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, §§ 41 und 41a SGB VIII
- Anlage 1d - Maßstäbe für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

§ 7 System der Leistungserbringung der Angebote

(1) Die Struktur der Leistungsangebote gliedert sich in Grundleistungen, ggf. in konzeptionelle, angebotsspezifisch verankerte Zusatzleistungen und ggf. individuelle, im Hilfeplan festgelegte Zusatzleistungen.

(2) Grundleistungen umfassen Leistungen, die für alle jungen Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten zur Verfügung stehen (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(3) Angebotsspezifisch verankerte Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind. Diese sind in einer Leistungsbeschreibung aufgeführt.

(4) Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII oder der Schutzplanung nach § 8a SGB VIII vereinbart (§ 10 SGB VIII ist zu beachten).

(5) Die Standards zur Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer bei Leistungen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (Anlage 2) sind die Grundlage für die Leistungserbringung.

Abschnitt III Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf

- allgemeine Grundsätze und Maßstäbe, die zur inhaltlichen Bewertung der Leistungsqualität erforderlich sind und
- Maßnahmen und Schritte zur Qualitätsgewährleistung (Qualitätsentwicklungsverfahren und anlassbezogener Qualitätsdialog). Grundlage bilden die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung von Qualität für die einzelnen Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung (Anlage 1a, 1b, 1c, 1d).

§ 9 Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die trägerspezifische Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Leistungserbringung verankert sowie von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität hat er Maßnahmen und Instrumente in der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zu benennen.

§ 10 Qualitätsentwicklungsverfahren und Dialog

Die Vereinbarungspartner klären im Rahmen eines Dialoges auf der Grundlage der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und in Anlehnung an die Handreichungen der AG 78 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ihr Verständnis von Qualität und deren Entwicklung. Der Dialog soll regelmäßig alle drei Jahre, mindestens jedoch vor Abschluss neuer Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen entsprechend des Leitfadens für Qualitätsdialoge (Anlage 3 und 3a) geführt werden. Die Qualitätsentwicklung zielt auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im Wesentlichen im SGB VIII und in den Grundsätzen und Maßstäben der einzelnen Leistungsarten des Leistungsträgers festgelegt sind, ab.

Abschnitt IV Entgeltvereinbarung

§ 11 Entgeltvereinbarung

(1) Die Entgeltvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von abgestimmten Inhalten der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

(2) Entgelte für stationäre und teilstationäre Leistungen werden in Form von Tagessätzen vereinbart. Zusatzleistungen werden gesondert verhandelt. Entgelte für ambulante Leistungen werden in Form von Fachleistungsstunden (Anlage 4a) festgesetzt, andere Finanzierungsarten sind möglich und werden gesondert abgestimmt.

(3) Leistungsentgelte werden für einen zukünftigen Vereinbarungszeitraum, unter Zugrundelegung der vom Leistungserbringer dafür kalkulierten Kosten verhandelt.

(4) Mit der schriftlichen Aufforderung auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung reicht der Leistungserbringer das entsprechende Kalkulationsblatt (Anlage 4a, 5a, 6a) und ggf. die erforderlichen Nachweise ein. Bei stationären/ teilstationären Angeboten wird zusätzlich die aktuelle Betriebserlaubnis eingereicht.

(5) Die Personalkosten für tarifgebundene Leistungserbringer werden gemäß den Steigerungen der geltenden Tarifverträge nach Einreichung der tarifrechtlichen Bestimmung durch den freien Träger angepasst.

Für die nicht tarifgebundenen Leistungserbringer erfolgt die Anpassung in Anlehnung an den TVöD per Antrag (Anlage 7) gemäß jeweils erfolgter TVöD-Steigerung jährlich zum 01.01.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet die Personalkostensteigerungen uneingeschränkt an die Mitarbeitenden weiterzugeben.

Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 78d ff. SGB VIII sind zu beachten.

Die Pauschalen für Sachkosten werden im jährlichen Rhythmus (im November) mit den aus der AG 78 delegierten Trägervertreter:innen verhandelt. Die Einladung erstellt der öffentliche Träger.

Grundlage für diese Verhandlungen bildet der Verbraucherindex des statistischen Bundesamtes. Die Anlagen 4 - 6a werden entsprechend angepasst.

Erstmals erfolgt die Anpassung zum 01.01.2023. Die Kosten aus der aktuellen Rahmenvereinbarung mit den jeweils gültigen Anlagen bilden die Grundlage für die zukünftigen Anpassungen.

Die Anlage 7 wird mit dem Ergebnis der Verhandlungskommission für alle Träger über die OPR-Cloud veröffentlicht und muss nach Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den öffentlichen Träger zurückgesandt werden.

§ 12 Entgelt für Angebote

(1) Die Leistungsentgelte setzen sich aus den notwendigen Kosten für Personal, Personalnebenkosten, Sachkosten und investiven Folgekosten zusammen (Anlagen 4 - 6a).

(2) Anträge auf Zustimmung zur Erhöhung von investiven Folgekosten sind an den Leistungsträger schriftlich und vor Beginn der Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Leistungsträger entscheidet innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage aller notwendigen Unterlagen (z. B. drei Kostenvoranschläge, Darlegung der Notwendigkeit) über den gestellten Antrag.

§ 13 Abrechnung

(1) Alle erbrachten Leistungen sind in der entsprechenden Form analog der LEQ nachzuweisen (siehe Handreichungen). Die Nachweise bilden die Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten.

(2) Leistungsentgelte werden grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

(3) Monatliche Rechnungsbeträge werden in der Regel nach Eingang innerhalb von vier Wochen beglichen.

Abschnitt V Anlassbezogener Qualitätsdialog

§ 14 Grundsatz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger einen anlassbezogenen Qualitätsdialog zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Der Leistungsträger kann das Verfahren selbst durchführen oder im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer andere geeignete Sachverständige beauftragen.

§ 15 Anlassbezogener Qualitätsdialog

(1) Ein anlassbezogener Qualitätsdialog durch den Leistungsträger erfolgt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Leistungserbringer im Einzelfall die vereinbarte Leistung nicht erbracht haben könnte.

Hierzu bedarf es konkreter Anhaltspunkte, wie:

- Beanstandungen, Hinweise der Hilfeempfänger
- Beanstandungen, Hinweise aus dem örtlichen Träger
- Beanstandungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg)
- Hinweise anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe
- Hinweise anderer Professioneller z. B. Kinderärzte, Gutachter

Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger können ihre Spitzenverbände und Aufsichtsbehörden beteiligen.

(2) Verfahren des anlassbezogenen Qualitätsdialogs:

Der Leistungsträger informiert den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Absicht zum anlassbezogenen Qualitätsdialog und die ihm dafür vorliegenden Anhaltspunkte.

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer erfolgt eine Sachverhaltsverständigung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen. Ist ein Konsens innerhalb von einem Monat nicht zu erzielen, so werden die folgenden Verfahrensschritte angewandt:

Der Termin zum anlassbezogenen Qualitätsdialog ist innerhalb von einem Monat zu vereinbaren. Der anlassbezogene Qualitätsdialog findet in der Regel beim Leistungserbringer statt.

Der Leistungserbringer legt alle relevanten Unterlagen vor, welche in Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten stehen.

Die am Dialog Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Über die Inhalte und die Ergebnisse des anlassbezogenen Qualitätsdialoges findet eine Erörterung statt. Es wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

(3) Bei der Durchführung des anlassbezogenen Qualitätsdialoges ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So muss insbesondere das jeweilige Verfahren geeignet sein, Aufschluss über den Anlass zu geben. Weiterhin muss das Verfahren in angemessenem Verhältnis zum Anlass stehen.

(4) Werden festgestellte und anerkannte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht wie vereinbart abgestellt, ist dies ein Grund die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zu kündigen.

(5) Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam das Verfahren zum anlassbezogenen Qualitätsdialog weiter.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 16 Vereinbarungszeitraum für den Abschluss der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (§ 78d SGB VIII)

(1) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Nachträgliche finanzielle Ausgleiche sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren, wesentlichen Veränderungen, die zu einer Gefährdung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes führen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(4) Das Recht auf Einzelverhandlungen bei konzeptionellen Veränderungen oder Anpassungen bleibt von diesen Vereinbarungen unberührt.

§ 17 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 18 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Die Rahmenvereinbarung wird durch Unterzeichnung für die Vereinbarungspartner wirksam.

(2) Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung inklusive der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.

(3) Weitere Leistungsanbieter im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, können ebenfalls Vereinbarungspartner durch eine Beitrittserklärung (Anlage 7) werden.

(4) Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Eine Fortschreibung erfolgt alle zwei Jahre. Die Kalkulationsblätter für die jeweiligen Angebote werden jährlich fortgeschrieben.

(5) Jeder einzelne Leistungserbringer kann jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger mit einer Frist von drei Monaten zum darauffolgenden Quartal die Vereinbarung kündigen. Der Leistungsträger informiert die übrigen Vereinbarungspartner. Die Kündigung durch eine Vereinbarungspartei wirkt nur für und gegen diese und lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung für die anderen Vereinbarungsparteien unberührt.

(6) Der Leistungsträger hat die Möglichkeit der Kündigung durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. In diesem Fall wirkt die Kündigung gegen alle anderen Vereinbarungspartner.

(7) Jeder einzelne Leistungserbringer ist berechtigt, Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung anzuregen. Voraussetzung für eine Neuverhandlung ist ein Mehrheitsbeschluss der AG 78. Erfolgt ein entsprechender Beschluss, ist der Leistungsträger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung Verhandlungen aufzunehmen.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Neuruppin, den 27.02.2023

Für den Leistungsträger:



Ralf Reinhardt

Landrat

